



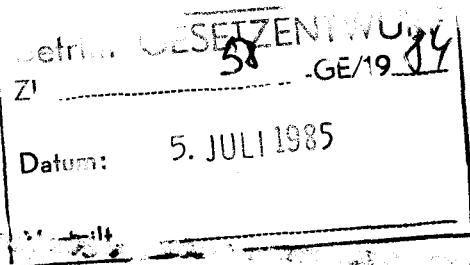
25/SN-99/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 375/84
GZ. 2963/84

F. Müller



An das
Bundesministerium
für Bauten u. Technik

Stubenring 1
1011 Wien

Zu 890 112/14-III/11-84

Betrifft: Bundesstraßengesetznovelle 1984

Zu dem Entwurf der Bundesstraßengesetznovelle 1984 beehrt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen, daß er der Novelle grundsätzlich, mit Ausnahme der Bestimmung des § 20 a Abs. 5, nicht entgegentritt.

Bezüglich der Neufassung des Absatzes 5 wäre folgendes zu überlegen:

Die bisherige Praxis zeigt, daß der Bund Bau- und Betriebsgesellschaften gründet, die eine wesentlich günstigere Effizienz für den Straßenbau erbringen.

Es wäre daher nicht einzusehen, wenn diese Gesellschaften, die immer "gesellschaftsrechtlich" im Alleineigentum der öffentlichen Hand stehen, nicht verpflichtet sein sollen, den Enteignungsgegenstand, der weder ganz, noch teilweise für den Enteignungszweck dient, zurückzustellen.

- 2 -

Dafür sind keine sachbezogenen Gründe vorhanden.

Der Staatsbürger muß wohl im öffentlichen Interesse eine Enteignung hinnehmen. Würde aber der Enteignungsgegenstand nicht mehr für den Enteignungszweck verwendet werden, aber in der Zwischenzeit der Bund das Eigentumsrecht an dem seinerzeitigen Enteignungsgegenstand, aus welchen Gründen auch immer, aufgegeben haben, dann würde damit die Enteignung zu einem "Mißbrauch" führen können, den zweifellos der Gesetzgeber und auch das Bundesministerium für Bauten und Technik schon aus verfassungsrechtlichen Überlegungen nicht wünschen kann.

Der Absatz 5 des § 20 a in der vorliegenden Fassung ist daher

ersatzlos

zu streichen.

Wien, am 11. Juni 1985
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG